

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juni
2024

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Neues aus der digitalen Welt
-

→ Steuern aktuell

- Aktuelles zur Besteuerung zwischen Tschechien und Russland: Wie reagiert die Generalfinanzdirektion?
 - Wer ist von den GloBE-Regeln betroffen?
-

→ Wirtschaft aktuell

- ESRS - ESRS 1 - doppelte Wesentlichkeit



→ Recht aktuell

Neues aus der digitalen Welt

In der ersten Hälfte dieses Jahres hat sich in der digitalen Welt einiges getan, nicht nur in der Tschechischen Republik. Was sind die wichtigsten Neuigkeiten, die Sie nicht verpassen sollten?

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Verordnung über digitale Dienste (Data Services Act – DSA)

Wenn Sie digitale Vermittlungsdienste wie Datentransfer, Caching (Zwischenspeicherung von Daten während der Übertragung) oder Hosting anbieten und dabei mit Nutzerinhalten (z.B. Dateien, Videos, Fotos, Kommentaren oder Ähnlichem, die von einem Internetnutzer bereitgestellt werden) arbeiten, sollte Sie diese Verordnung, die im Februar dieses Jahres vollumfänglich in Kraft getreten ist, unbedingt interessieren. Die DSA legt die Bedingungen für die Haftung für rechtsverletzende Nutzerinhalte fest und enthält diverse Verpflichtungen, die je nach Art und Größe des Anbieters abgestuft sind. Wichtig ist auch, dass Nutzerinhalte auch Produktbewertungen oder Diskussionen unter einem Produkt oder in einem Ratgeberforum umfassen können, so dass die DSA auch für E-Shops oder normale Websites gelten kann. Als Folgemaßnahme (nicht nur) dieser Verordnung wird derzeit ein neues Gesetz über die digitale Wirtschaft vorbereitet, das sich auch auf die rechtlichen Bedingungen für den Versand kommerzieller Mitteilungen auswirken wird.

Aus der Feder der tschechischen „Digital- und Informationsagentur“

Diese neue staatliche Behörde mit der tschechischen Bezeichnung „Digitální informační agentura“ bietet gleich drei neue Dienstleistungen an. Über die Anwendung (App) „e-Doklady“ (deutsch: „e-Dokumente“), also die Möglichkeit, sich mit einem

elektronischen Personalausweis in einer mobilen Anwendung auszuweisen, die im Januar dieses Jahres in Betrieb genommen wurde, haben wir Sie bereits informiert. Der elektronische Personalausweis muss ab sofort von den zentralen Behörden des tschechischen Staates, einschließlich der Ministerien, und ab dem 1. Juli 2024 auch von anderen Behörden wie der Polizei, den Katasterämtern, den Gerichten, den Finanzämtern, den Arbeitsämtern, der Sozialversicherungsanstalt (ČSSZ), den Standesämtern, den Gewerbeämtern, den Regionen und den Gemeinden mit erweiterter Zuständigkeit und ab dem 1. Januar 2025 auch von anderen Behörden und Privatpersonen, die zur Identitätsprüfung verpflichtet sind (z. B. verpflichtete Personen nach dem Geldwäschegesetz oder Apotheken), anerkannt werden. Im April wurde die App „Portál občana“ (deutsch: „Bürgerportal“) eingeführt, die den Zugang zu einer Reihe von staatlichen Dienstleistungen direkt über das Mobiltelefon ermöglicht. Dieses Portal wird demnächst auch das sogenannte „Vertretungsregister“ umfassen, in dem es ab dem 1. Juli 2024 möglich sein wird, Vollmachten für Handlungen gegenüber dem Staat einfach online zu erteilen und zu registrieren.

Cookies

Alle, die Cookies von Google und Drittanbietern auf ihren Websites verwenden und die Analyse- und Marketingdienste von Google nutzen, werden bemerkt haben, dass Google in Bezug auf die EU-Gesetzgebung und die Abschaffung von Cookies von Drittanbietern im März neue Verfahren für die Einwilligung zu Cookies und zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt hat, und zwar den so genannten Consent Mode V2 und den so ge-

nannten Enhanced Conversion Service. Sicherlich haben Ihre Marketingspezialisten bereits alles auf Ihrer Website eingerichtet, damit Ihre Werbekampagnen und Analysen reibungslos funktionieren. Aber wussten Sie, dass auch der Text der Cookie-Leiste und die Informationen zur Datenverarbeitung für Cookies angepasst werden müssen? Denn für Google müssen Sie über Ihre Cookie-Leiste auch die Einwilligung zum Versand verschlüsselter personenbezogener Nutzerdaten wie E-Mail oder Telefonnummer und deren Verknüpfung mit anderen Daten sowie die Einwilligung zur Personalisierung Ihrer Anzeigen einholen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 720
lenka.hankova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Aktuelles zur Besteuerung zwischen Tschechien und Russland: Wie reagiert die Generalfinanzdirektion?

Wie wir Sie bereits informiert haben, sind alle wesentlichen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Tschechischen Republik (DBA) nach Entscheidung Russlands zum 8. August 2023 außer Kraft getreten. Daraufhin hat die Tschechische Republik das DBA ab dem 29. September 2023 ausgesetzt und damit die Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Russland beseitigt. Weitere Informationen, wie Steuerpflichtige bei Geschäften mit russischen Unternehmen vorgehen sollten, sind im aktuell veröffentlichten Schreiben der Generalfinanzdirektion über die Aussetzung der Anwendung bestimmter Artikel des Doppelbesteuerungsabkommens (nachfolgend nur „Schreiben“) enthalten.

von Kateřina Jordanovová
Rödl & Partner Prag

Bei **Zahlungen an russische Unternehmen** geleistet, haben tschechische Steuerpflichtige ab dem 29. September 2023 ausschließlich das Einkommensteuergesetz (EStG) anzuwenden. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem Steuerpflichtige verpflichtet sind, die Steuer nach EStG einzubehalten (in der Praxis meist zum Zahlungszeitpunkt). Die Einkünfte unterliegen somit nach EStG der tschechischen Quellensteuer (oder dem Steuereinbehalt), die in der Regel 15 % beträgt. Die Generalfinanzdirektion bestätigte in ihrem Schreiben, dass der zulässige Quellensteuersatz von 35 % nicht angewandt wird. **Einkünfte, die in Russland erzielt** und somit in Russland besteuert werden, werden nach dem folgenden vereinfachten Schema besteuert. Maßgeblich ist der Tag, an dem der russische Steuerpflichtige zum Steuerabzug verpflichtet ist (die tschechische

Finanzverwaltung akzeptiert jedoch auch den Tag der Gewinnrealisierung nach EStG, d.h. bei buchführungspflichtigen Gesellschaften insbesondere den Zeitpunkt, zu dem die Erträge verbucht werden und bei nicht buchführungspflichtigen natürlichen Personen den Zahlungseingang):

- Bei Einkünften, die bis zum 28. September 2023 erzielt werden, erfolgt nach DBA keine Doppelbesteuerung, d.h. die russische Steuer, die nach DBA zu zahlen ist, wird auf die tschechische Steuer angerechnet (bei natürlichen Personen und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann, wenn die Voraussetzungen nach EStG erfüllt sind, die Freistellungsmethode angewandt werden).
- Bei Einkünften, die ab dem 29. September 2023 erzielt werden, kann weder die Anrechnungs- noch die Freistellungsmethode angewandt werden. Die russische Steuer kann jedoch vom Einkommen der tschechischen Steuerpflichtigen abgezogen werden.

– Bei Einkünften, die zwischen dem 8. August 2023 und dem 28. September 2023 erzielt werden (dem Zwischenzeitraum, in dem Russland, jedoch nicht die Tschechische Republik das BDA nicht mehr anwendet), können Steuerpflichtige nach ihrem Ermessen die Besteuerungsmethode (Punkt 1) oder (Punkt 2) wählen.

Ein ähnliches Schema sollte für russische Betriebsstätten gelten. Die diesen Betriebsstätten im Jahr 2023 zurechenbaren Erträge und Aufwendungen sollten in zwei Zeiträume aufgeteilt werden (vom 1. Januar bis zum 28. September und vom 29. September bis Ende 2023), die russische Steuer sollte nach den oben genannten Modellen aufgeteilt und berücksichtigt werden.

Das Schreiben enthält auch weitere Einzelheiten über die Besteuerung einmaliger oder laufender Einkünfte. Sollten Sie Geschäfte mit rus-

sischen Unternehmen durchführen und sich wünschen, spezifische steuerliche Auswirkungen dieser Geschäfte zu beurteilen, sind wir gern bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Kateřina Jordanovová, LL.M.
advokátka a daňová poradkyně
Senior Associate
(-Rechtsanwältin CZ und
Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 254
katerina.jordanovova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Wer ist von den GloBE-Regeln betroffen?

Auf das Mindeststeuergesetz müssen viele tschechische Unternehmen reagieren. Im ersten Teil unserer Serie über Grundsätze für die Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung bieten wir Ihnen allgemeine Informationen über Mindestbesteuerungsgrundsätze und die Anzeigepflicht gegenüber Ihrem Finanzamt.

von Milan Mareš
Rödl & Partner Brunn

Durch das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne wird die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union ins tschechische Steuerrecht umgesetzt. Das Mindeststeuergesetz ist am **31. Dezember 2023** in Kraft getreten.

In der Begründung des oben genannten Gesetzes wird nach den Country by Country Reports aus den Jahren 2019 und 2020 davon ausgegangen, dass das Mindeststeuergesetz große Konzerne Ultimate Parent Entities („UPE“) und ca. 3.200 andere tschechische Unternehmen betrifft. Die Schätzung der öffentlichen Einnahmen, die sich aus der Inclusion of Profits Rule („IIR“) und der Undertaxed Profits Rule („UTPR“) ergeben, liegt im unteren zweistelligen Millionenbereich pro Jahr.

Öffentliche Einnahmen aus der tschechischen Ergänzungssteuer werden auf ca. 2 Milliarden Kronen geschätzt.

Die Ergänzungssteuern, nach denen auf die in jedem Mitgliedsstaat zu zahlende Übergewinnsteuer großer Konzerne (MNE Group) der Mindeststeuersatz von 15 % anzuwenden ist, werden nach GloBE-Regeln festgesetzt. Die GloBE-Regeln sind im § 2 des Mindeststeuergesetzes als GloBE-Regeln gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung definiert.

Maßnahmen für die Mindeststeuer-
Gewinnermittlung

Die Mindeststeuer wird in den folgenden Schritten ermittelt:

– Die multinationale Unternehmensgruppe muss prüfen, ob auf sie die GloBE-Regeln anzuwenden sind. Des Weiteren muss die multinationale Unternehmensgruppe ihre Konzerngesellschaften ermitteln und deren unbeschränkte Steuerpflicht prüfen.

- Anschließend sind qualifizierte Gewinne oder Verluste und die von den einzelnen Konzerngesellschaften einzubeziehenden Steuern zu ermitteln.
- Danach sind der anzuwendende Steuersatz und der effektive Steuersatz zu ermitteln. Sollte die multinationale Unternehmensgruppe in einem Mitgliedsstaat einem effektiven Steuersatz von weniger als 15 % unterliegen, muss die nach dem vorgeschriebenen Schema für die Ermittlung der Ergänzungssteuer in diesem Niedrigsteuerstaat die nationale Ergänzungssteuer („QDMTT - qualified domestic minimum top-up tax“) ermitteln.
- Mit der Ergänzungssteuer wird die multinationale Unternehmensgruppe nach IIR- und UTPR-Regeln belastet

Es ist offensichtlich, dass eine multinationale Unternehmensgruppe und inländische Konzernunternehmen abweichend zu beurteilen sind, insbesondere beim ersten der oben genannten Schritte. Über die Definition der multinationalen Unternehmensgruppe und die Regelungen für die Erhebung der Mindeststeuer entscheidet in der Regel die oberste Muttergesellschaft („UPE“).

GloBE-Regeln für multinationale Unternehmensgruppen

Zuerst ist zu prüfen, ob der Gesamtgewinn der multinationalen Unternehmensgruppe den Schwellenwert von Mio. 750 EUR erreicht hat. Auf multinationale Unternehmensgruppen sind GloBE-Regeln anzuwenden, wenn die Summe der in den Konzernabschlüssen für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Millionen Euro oder mehr beträgt. Es werden hierbei Umsatzerlöse in zwei von vier dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren geprüft. Bei der Prüfung des Gesamtgewinnes gelten besondere Regeln für Verschmelzungen oder Spaltungen.

Die multinationale Unternehmensgruppe entscheidet auch über Konzernunternehmen und ihre Betriebsstätten, für die die GloBE-Regeln gelten. Im tschechischen Mindestbesteuerungsgesetz sind diese Konzernunternehmen im Abschnitt 6 „Einheiten“ definiert. Für die Prüfung der konsolidierten Einkünfte ist es von Bedeutung, dass die GloBE-Regeln zwar nicht für die so genannten ausgenommenen Einheiten (= Konzernunternehmen) gelten, die Einkünfte dieser Einheiten jedoch in den Schwellenwert von 750-Millionen Euro einzubeziehen sind.

Die multinationale Unternehmensgruppe hat Konzernunternehmen und deren Betriebsstätten zu ermitteln, welche die GoBE-Regeln

anzuwenden haben. Im tschechischen Mindeststeuergesetz sind diese Konzernunternehmen und ihre Betriebsstätten durch § 6 geregelt. Bei der Prüfung des Gesamtgewinnes ist es von Bedeutung, dass für die ausgeschlossenen Einheiten die GloBE-Regeln nicht gelten, die Einkünfte dieser Einheiten jedoch in den Gesamtgewinn i.H.v. Mio. 750 EUR einzubeziehen sind.

Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt

Nach dem Mindeststeuergesetz haben Konzerne (multinationale Unternehmensgruppen oder tschechische Einheiten) Mindeststeuer-Berichte zu erstellen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen können Steuerpflichtige Wahlrechte ausüben.

Diese Wahlrechte können nach ihrer

Dauer als:

- einmaliges Wahlrecht
- kurzfristiges Wahlrecht
- mittelfristiges Wahlrecht
- langfristiges Wahlrecht

ausgeübt werden. Steuerpflichtige sind verpflichtet, über diese Wahlrechte in Mindeststeuer-Berichten zu informieren. Wird auf die Ausübung der Wahlrechte in den Mindeststeuer-Berichten nicht verwiesen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht ausgeübt werden.

Steuerpflichtige sind verpflichtet, Mindeststeuer-Berichte über die tschechische Ergänzungssteuer innerhalb derselben Frist wie die Steuererklärung für die tschechische Ergänzungssteuer abzugeben.

Steuerpflichtige, welche die Primärerergänzungssteuer zu bezahlen haben, sind verpflichtet, die Mindeststeuer-Berichte über die Primärerergänzungssteuer spätestens 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums abzugeben. Handelt es um den ersten Veranlagungszeitraum der Unternehmensgruppe, sind die Mindeststeuer-Berichte spätestens 18 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums abzugeben.

Mindeststeuer-Berichte sind an das Finanzamt ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Eine effektive Anwendung der im Mindeststeuergesetz enthaltenen Vorschriften erfordert eine Koordinierung der einzelnen Schritte auf Konzernebene. Dies gilt insbesondere für den Informationsaustausch sowohl innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe oder der inländischen Unternehmensgruppe als auch für den Informationsaustausch mit dem Finanzamt. **Für die Abgabe des Mindeststeuer-Berichtes für Primär- und Sekundärerergänzungssteuer ist die Einheit**

verantwortlich, welche der Primär- oder Sekundärer-gänzungssteuer unterliegt. Bei der Primärer-gänzungssteuer gilt jedoch eine Ausnahme, wenn der Mindeststeuer-Bericht unter gesetzlichen Voraussetzungen von einem ausländischen Konzern-unternehmen abgegeben wird, der zur gleichen Unternehmensgruppe wie der Steuerpflichtige gehört.

Bei beiden Ergänzungssteuern stellt der Mindeststeuer-Bericht einen allgemeinen und umfassenden Bericht dar, nach dem die Finanz-behörden prüfen können, ob die Erhebung von Primär- und Sekundärer-gänzungssteuer nach Grundsätzen für die Gewinneinbeziehung bzw. nach Grundsätzen für niedrig besteuerte Gewinne relevant ist, wobei der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige so gering wie möglich gehalten werden soll (Gesetzesbegründung).

Bei der Rödl & Partner haben wir Expertenteams gebildet, die sich auf die Ergänzungssteuer spezialisierten. Wir sind gern bereit, Sie nicht nur bei der Erstellung von Mindersteuer-Berichten zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Milan Mareš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 530 300 545
milan.mares@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

ESRS – ESRS 1 – doppelte Wesentlichkeit

Wir bieten Ihnen eine Fortsetzung des in unserem letzten News Letter veröffentlichten Artikels, in dem wir Ihnen den ersten Teil von ESRS 1 erläutert haben. Die CSRD und die ESG-Standards erweitern wesentlich den Umfang von Informationen, welche die Nachhaltigkeitsberichte zu enthalten haben. Aus diesem Grund wurde das Konzept der doppelten Wesentlichkeit eingeführt, deren Beurteilung der Ausgangspunkt und der wichtigste Punkt bei Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten ist, d. h. bei der Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die offengelegt werden sollen. Die Wesentlichkeit ist auch bei Nachhaltigkeitsentscheidungen von Unternehmen und der Entwicklung der internen Prozesse für Beurteilung und Überwachung von Nachhaltigkeitsdaten von Bedeutung.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Die doppelte Wesentlichkeit wird ausführlich in Kapitel „3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformati-

onen" und anschließend in Anhang A definiert, der eine Liste von Nachhaltigkeitsthemen (und Unterthemen) enthält, die bei die Wesentlichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Als Beispiel bieten sich:

ESRS	Hauptthema	Thema	Unterthemen
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	- Wasserressourcen	- Wasserverbrauch
		- Meeresressourcen	- Wasserentnahmen
ESRS E4	Verbraucher und Endnutzer	Auswirkungen der Informationen auf Verbraucher und / oder Endnutzer	- Wasserableitung
			- Wasserableitung in Ozeane
			- Entnahme und Nutzung von Meeresressourcen
			- Privatsphäre
			- Freiheit der Meinungsäußerung
			- Zugang zu (aussagefähigen) Informationen

Aus der Tabelle ist es ersichtlich, dass einige Fragen bereits in der ersten Etappe der Wesentlichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. So wird beispielsweise ein landwirtschaftlicher Betrieb in Mittelböhmen, der Wasser aus der Elbe bezieht, höchstwahrscheinlich keine Angaben über Meeresressourcen machen müssen. Für ein Unternehmen, das eine Kette von Einzelhandelsgeschäften mit Kosmetikartikeln betreibt, spielt der ESRS E3 wahrscheinlich keine Rolle. Für dieses Unternehmen dürfte hingegen der ESRS S4 sehr wichtig sein.

Ein Nachhaltigkeitsthema ist „wesentlich“, wenn die Kriterien für nichtfinanzielle oder finanzielle Auswirkungen oder für nichtfinanzielle sowie finanzielle Auswirkungen erfüllt sind. Die Beurteilung der Wesentlichkeit von nichtfinanziellen und finanziellen Auswirkungen ist miteinander verknüpft, es muss ihre gegenseitige Abhängigkeit geprüft werden. Allgemein wird jedoch in den meisten Fällen die Beurteilung der nichtfinanziellen Auswirkungen im Vordergrund stehen.

Nach ESRB sind selbstverständlich auch wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen innerhalb der Wertschöpfungskette von Unternehmen zu prüfen, wobei von der Art des Geschäftsbetriebs, den Geschäftsbeziehungen, den Regionen und anderen relevanten Faktoren ausgegangen wird. Einer der erforderlichen Schritte ist auch die Beurteilung der Abhängigkeit von natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen zu einem angemessenen Preis und in einer angemessenen Qualität.

Schauen wir uns die beiden Wesentlichkeiten genauer an.

Wesentlichkeit von Auswirkungen („von innen nach außen“)

Ein Nachhaltigkeitsthema hat wesentliche Auswirkungen, wenn es tatsächliche oder potenzielle positive oder negative Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt hat, und zwar in jedem Zeithorizont (im kurz-, mittel- oder langfristigen Horizont).

Zu den Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekten gehören:

- direkte Auswirkungen des Geschäftsbetriebs von Unternehmen - z. B. Emissionen bei Produktionsprozessen, Produktionsabfall, Wasserverbrauch, Pendeln von Mitarbeitern oder Arbeitssicherheit
- indirekte Auswirkungen der Wertschöpfungskette von Unternehmen (Lieferanten, Abnehmer usw.) - z. B. Auswirkungen der Gewinnung von gelieferten Rohstoffen, des Transports von Produkten an Abnehmer, der Arbeitsbedingungen und der Rechte der Arbeitnehmer bei Lieferanten
- Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen - z. B. Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, an welche die Produkte verkauft werden oder der Datenschutz bei Endverbrauchern
- Auswirkungen, die sich aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens ergeben - z. B. Auswirkungen von (unethischen) Marketingpraktiken, die Präsentation von Unternehmen gegenüber ihren Investoren

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit negativer Auswirkungen wird von der Sorgfaltspflicht (von den UN- und OECD- Grundsätzen) ausgegangen:

- Wesentlichkeit von tatsächlichen Auswirkungen
- Wesentlichkeit und Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen

Die Wesentlichkeit berücksichtigt den Grad, das Ausmaß und die Unwiederbringlichkeit der Auswirkungen.

Bei potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte hat die Wesentlichkeit Vorrang vor der Wahrscheinlichkeit.

Die Wesentlichkeit positiver Auswirkungen geht vom Grad und Ausmaß tatsächlicher Auswirkungen vom Grad, Ausmaß und von der Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen aus.

Beispiele für positive Auswirkungen sind die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die

Verbesserung der Abfallwirtschaft, die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft oder die Verbesserung von Arbeitsbedingungen.

Finanzielle Wesentlichkeit („von außen nach innen“)

Als finanzielle Wesentlichkeit, die in den Nachhaltigkeitsberichten zu berücksichtigen ist, gelten Informationen, welche die Entscheidungen der Adressaten von Jahresabschlüssen über Material- oder Warenlieferungen an jeweilige Unternehmen beeinflussen könnten. Diese Wesentlichkeit ist mit der Wesentlichkeit von Abschlusszahlen vergleichbar.

Die Nachhaltigkeit ist finanziell wesentlich, wenn wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die jeweiligen Unternehmen bestehen oder vernünftigerweise erwartet werden kann, dass diese Auswirkungen nicht vermieden werden können. Sie kann zu Risiken oder Chancen führen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Geschäftsbetriebs, auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Mittelflüsse, die Finanzierungsmöglichkeiten oder die Kapitalkosten haben oder haben können.

Zu den Risiken gehören z. B. keine oder nur beschränkte Möglichkeit, wichtige Rohstoffe zu beschaffen, Änderungen in der Nachhaltigkeitsgesetzgebung, ein schlechter Ruf von Unternehmen wegen negativen Auswirkungen ihres Geschäftsbetriebs auf Umwelt oder negative soziale Auswirkungen, höhere Energie-, Materialkosten oder höhere Abfallentsorgungskosten. Zu den Chancen gehören dem gegenüber z. B. die Erzielung eines Wettbewerbsvorteils durch nachhaltige Produkte und Dienstleistungen, die Senkung von Energie-

und Materialkosten durch erneuerbare Ressourcen, eine Verbesserung des Rufs oder die Stärkung des Vertrauens von Investoren und Kunden.

Die Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit ist sehr komplex. Es handelt sich um einen mehrstufigen Prozess, der von der Ermittlung und Einbeziehung aller Beteiligten über die Ermittlung potenzieller Nachhaltigkeitsaspekte und die Beurteilung der Auswirkungen, Risiken und Chancen bis hin zur Ermittlung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte reicht. Es handelt sich dabei de facto um einen Trichter oder Filter, der es den Unternehmen letztendlich ermöglicht, sich auf die wesentlichen Themen und Fragen zu konzentrieren, die zum CSRD bzw. ESRS gehören und im Nachhaltigkeitsbericht dargestellt werden sollen.

In unserem nächsten Artikel werden wir das Thema ESRS 1 abschließen und Ihnen den ebenso wichtigen ESRS 2 darstellen, der vorschreibt, welche Informationen nach allen ESRS-Standards offengelegt werden müssen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com





Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JUNI 2024

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).